

BGer 2C_36/2008 vom 15. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_36_2008

FR: TF 2C_36/2008 du 15 janvier 2008

IT: TF 2C_36/2008 del 15 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 20. März 2007 ersuchte X. _____ das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) des Kantons Thurgau um Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe 2005 in der Höhe von Fr. 208.95. Mit Entscheid vom 12. September 2007 wies das Amt das Erlassbegehren ab. Der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit blieb ohne Erfolg. Eine Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 12. Dezember 2007 ab.

Mit Beschwerde vom 9. Januar 2008 beantragt X. _____ dem Bundesgericht sinngemäss, es sei ihm der Wehrpflichtersatz für das Jahr 2005 zu erlassen. Ein Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden.

E. 2

Gemäss Art. 82 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Nach Art. 83 lit. m BGG ist die Beschwerde unzulässig gegen Entscheide über die Stundung und den Erlass von Abgaben.

Art. 37 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661) regelt die Stundung und den Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe abschliessend und ohne Einräumung eines Rechtsanspruches. Das heisst, über ein Erlassgesuch entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen. Solche Entscheide können nach dem Sachgebietsausschluss des Art. 83 lit. m BGG nicht angefochten werden. Eine entsprechende Praxis bestand bereits zu Art. 99 Abs. 1 lit. g des alten Bundesrechtspflegegesetzes (OG; vgl. die Nachweise bei Thomas Häberli in: Basler Kommentar, BGG, N 214 f. zu Art. 83). Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer wurde durch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung zur Beschwerdeführung veranlasst, weshalb es sich rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 62 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.